

lich der Extraordinärdonativgelder in drei Terminen entrichtet, zu Ostern, im August und an einem spätern Termine. Es würde zu dieser Zeit ein Termin entrichtet sein, und man würde Gelegenheit haben, hinsichtlich der andern Termine darauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

v. Friesen: Die Donativgelder werden zu Ostern gegeben; die Beiträge ad extraordinaria aber in zwei Terminen, nämlich den 1. August und den 1. November jeden Jahres. Der Betrag der drei Termine ist verschieden, weil die Beiträge ad extraordinaria eine ganz andere Abgabe sind, als die Donativgelder.

v. Polenz: Es ist dankbar zu erkennen, daß die Besorgniß, welche im Publicum entstanden ist, daß das Provisorium soweit ausgedehnt werden könnte, bis die ganze Finanzperiode abgelaufen sei, durch die Erklärung der Staatsregierung sich erledigt, und diese Beruhigung durch das Gesetz gegeben wird; aber ich hätte geglaubt, es würde dasselbe bewirkt haben, wenn man auch den 1. Januar 1844 als Termin zur neuen Steuererhebung angenommen hätte. Die Regierung glaubt zwar, Alles soweit präpariren zu können, daß in der Mitte oder gegen Ende des nächsten Jahres zu Einführung des neuen Steuersystems zu gelangen sei, es wird dies aber manche Schwierigkeiten und Uebelstände mit sich führen, als vielfache Ab- und Zurechnungen für die Steuererhebenden und Unzufriedenheit bei den Steuerbezahrenden. Vorgebeugt würde dem werden, wenn die Aenderung mit dem allgemeinen Termin am Schluß des Jahres 1843 zusammenfiel und dann erst ein neues System einträte, was für viele Menschenalter gelten soll. Es ist jedoch hauptsächlich für diejenigen, welche nach dem neuen System zu zahlen haben, wünschenswerth und ein Vortheil, wenn sie mehrere Monate voraus wissen, wieviel sie künftig zu zahlen haben; denn ich spreche nicht von denjenigen, welche Entschädigung erhalten, sondern von denjenigen, welche ohne Entschädigung mehr zahlen müssen, und sich also ohnedem schon hart betroffen fühlen. Ich würde demnach wünschen, daß man die §. 2 ganz weglasse.

Referent Bürgermeister Hübler: In der §. 1 scheint mir dem vollständig Genüge geleistet, was Herr v. Polenz wünscht. Es ist darin der Schluß des Jahres 1843 als derjenige Termin festgesetzt, von wo an das neue Grundsteuersystem ins Leben treten wird. Hat nun auch für den Fall, daß es der Staatsregierung möglich wäre, solches noch vor Ablauf des Jahres einzuführen, die §. 2 Aufnahme gefunden, und ist von Seiten der Regierung in der jenseitigen Kammer auseinandergesetzt worden, wie sie die schon in der Modalität der Erhebung einzelner Steuern und Abgaben begründeten Schwierigkeiten der frühern Einführung des neuen Systems beseitigen zu können hoffe, so hat dies doch in der Ueberzeugung der Deputation nichts ändern können, in der Ueberzeugung, daß das neue Grundsteuersystem aus andern Gründen vor dem 1. Januar 1844 nicht eintreten werde. Ich glaube daher, der geehrte Sprecher kann sich bei der Fassung der

§. 1 beruhigen und hat von der Bestimmung der bloß eventuell aufgenommenen §. 2 nichts zu besorgen.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, der Redner kann sich um so mehr beruhigen, daß die §. aufgenommen worden ist, als ich bereits früher Gelegenheit hatte, die Erklärung abzugeben, daß diese Frage bei der Budgetberathung nochmals in Erörterung zu ziehen sein werde, und daß die Regierung in vollständiger Uebereinstimmung mit der Kammer zu handeln beabsichtigt.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, wenn Nichts weiter zu dieser §. bemerkt wird, nunmehr die Frage auf die Annahme derselben richten zu dürfen. — Dieselbe wird einstimmig angenommen. —

Präsident v. Gersdorf: Endlich richte ich auch die Frage auf Annahme der §. 3. — Auch diese wird einstimmig angenommen. —

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium hat sich über den vorliegenden Antrag, welchen die geehrte Kammer angenommen hat: „Es möge die Erneuerung des frühern ständischen Antrags wegen künftiger Vermeidung provisorischer Bewilligungen erfolgen,“ nicht geäußert, weil beabsichtigt wird, der geehrten Kammer eine Erwiderung auf diesen Antrag noch am gegenwärtigen Landtage zugehen zu lassen. Es ist nicht meine Absicht, hier ausführlich auf diesen Gegenstand einzugehen, ich muß aber im Allgemeinen bemerken, daß die Regierung die Ansicht hat, daß derartige provisorische Bewilligungen nicht so bedenklicher Art sind, als bisweilen behauptet wird, daß die Regierung sich aber dennoch bemühen wird, dem Antrage möglichst zu entsprechen und der geehrten Kammer verschiedene Vorschläge zu machen. Bis jetzt sind ihr nur zwei beigegeben. Sie bestehen darin, daß die Ständeversammlung, immer vorbehaltlich des Rechts der Regierung, die Zeit des Zusammentritts zu bestimmen, frühzeitig innerhalb der Finanzperiode einberufen werde und daß die Stände sich demnach im Sommer im Juli oder August versammeln und die Berathungen beginnen, damit sie zum Schlusse des Jahres das Budget geprüft und die Steuerbewilligung ausgesprochen haben. Ich glaube, dies würde den Wünschen eines großen Theiles der geehrten Kammermitglieder nicht entsprechen und mit ihren Privatverhältnissen schwer zu vereinigen sein. Ein zweiter Vorschlag würde dahin gehen, daß die Ständeversammlung schon jetzt entweder für den nächsten Landtag oder einmal für immer sich dahin ausspreche, daß, wenn Umstände die Regierung bestimmten, die Stände nicht früher, als kurz vor dem Ablauf der Finanzperiode einzuberufen, die Steuern auf sechs Monate unverändert fortentrichtet würden. Diese Modalität wird stillschweigend in vielen Staaten befolgt, und nehme ich auch nicht gern auf das Ausland Bezug, da jedes Land seine Eigenthümlichkeiten hat, so erwähne ich doch, daß in Frankreich das Budget gewöhnlich erst im Monat August zu Stande kommt, und ebenso auch in England, und daß die Steuererhebung ungestört fortgeht. Diese beiden Modalitäten habe ich nur andeuten wollen,